# Verordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung (Gaslastverteilungs-Verordnung - GasLastV)

GasLastV

Ausfertigungsdatum: 21.07.1976

Vollzitat:

"Gaslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBI. I S. 1849), die zuletzt durch Artikel 264 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 264 V v. 31.8.2015 I 1474

#### **Fußnote**

```
(+++ Textnachweis ab: 25.7.1976 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 2 u. 3 +++)
```

# **Eingangsformel**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 5 bis 7, des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 6, der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 4 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1

- (1) Zur Sicherstellung der öffentlichen Gasversorgung wird eine Lastverteilung für Gas eingerichtet.
- (2) Gas im Sinne dieser Verordnung sind brennbare, verdichtete oder verflüssigte Gase, die für eine Verwendung in der öffentlichen Gasversorgung mittelbar oder unmittelbar geeignet sind.
- (3) Auf Flüssiggas ist diese Verordnung insoweit anzuwenden, als es für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung verwendet wird.

## § 2

Die Lastverteilung obliegt

- den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder als Gebietslastverteilern; durch Landesrecht können höheren und unteren Verwaltungsbehörden sowie den Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilern Aufgaben der Lastverteilung übertragen werden;
- 2. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Bundeslastverteiler.

## § 3

(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und bei den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder sind besondere Stellen einzurichten. Sie tragen die Bezeichnungen

Bundeslastverteilerstelle für Gas, Gebietslastverteilerstelle für Gas.

(2) Soweit nach § 2 Nr. 1 Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteiler bestimmt werden, sind bei diesen ebenfalls besondere Stellen einzurichten. Sie tragen die Bezeichnungen

Gruppenlastverteilerstelle für Gas, Bezirkslastverteilerstelle für Gas, Bereichslastverteilerstelle für Gas.

## § 4

- (1) Die Grenzen der Gebietslastverteilung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Befugnis, diese Grenzen durch Rechtsverordnung zu ändern, wird auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übertragen.
- (2) Die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung bestimmen sich nach Landesrecht.

## § 5

- (1) Die Lastverteiler können Verfügungen erlassen
- 1. an Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, über
  - a) die Gewinnung, Herstellung, den Bezug, die Bearbeitung, Verarbeitung, Umwandlung, Lagerung, Weiterleitung, Zuteilung, Abgabe, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von Gas;
  - b) die Herstellung, Instandhaltung, Abgabe, Verbringung, Verwendung, Instandsetzung und Veränderung von ortsfesten und beweglichen Anlagen und Produktionsmitteln, die für die Gasversorgung erforderlich sind;
  - c) die Lagerung, Vorratshaltung, Abgabe und Verwendung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die für eine Versorgung mit Gas erforderlich sind;
- 2. an Verbraucher über die Zuteilung, den Bezug und die Verwendung von Gas sowie den Ausschluß vom Bezug von Gas.
- (2) Die Lastverteiler können Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen; für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Kommt ein solcher Vertrag nicht fristgemäß zustande, so können die Lastverteiler ihn durch Verfügung begründen.
- (3) Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 nur erlassen, soweit diese erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Versorgung mit Gas zu beheben oder zu verhindern oder um die Auswirkungen einer Störung der Versorgung zu mindern. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmung von Eigenanlagen sind möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Der Bundeslastverteiler darf Verfügungen nur nach Maßgabe des § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes erlassen.
- (5) Bezirks- und Bereichslastverteiler dürfen Verfügungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c sowie Verfügungen nach Absatz 2, die Verträge des in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c bezeichneten Inhalts betreffen, nur erlassen, wenn die Lage ein sofortiges Handeln erfordert oder wenn die Verbindungen zu den übergeordneten Lastverteilern unterbrochen sind.
- (6) Die Verfügungen sind zu befristen, soweit sich ihre Geltungsdauer nicht schon aus ihrem Inhalt ergibt. Sie werden unwirksam, sobald diese Verordnung aufgehoben oder außer Anwendung gesetzt wird. Entsprechendes gilt für Verträge, die auf Grund einer Verfügung nach Absatz 2 Satz 1 geschlossen oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 Satz 3 begründet worden sind. Verträge, die auf Grund oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 geändert worden sind, leben mit ihrem ursprünglichen Inhalt wieder auf.

## δ6

Örtlich zuständig ist der Lastverteiler, in dessen Bezirk

- 1. die von einer Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 betroffene Betriebsstätte eines Unternehmens oder Betriebes liegt; zu den Betriebsstätten gehören auch die nicht mit Betriebspersonal besetzten, der Versorgung von Verbrauchern mit Gas dienenden Anlagen;
- 2. die von einer Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 betroffene Betriebsstätte eines Verbrauchers liegt.

# § 6a

- (1) Der Leiter einer Lastverteilerstelle muß mit der technischen Lastverteilung sowie den versorgungstechnischen Gegebenheiten und der Verbrauchsstruktur seiner Lastverteilung gut vertraut sein.
- (2) Zum Leiter einer Lastverteilerstelle kann ein leitender Angehöriger des Gasversorgungsunternehmens bestellt werden, dem die Belieferung des jeweiligen Lastverteilungsgebietes ganz oder teilweise obliegt. Das Beschäftigungsverhältnis zu seinem Gasversorgungsunternehmen bleibt unberührt. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über in Verwaltungsverfahren ausgeschlossene Personen, die bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sowie über die Besorgnis der Befangenheit sind insoweit nicht anzuwenden.
- (3) Der zum Leiter einer Gebiets-, Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteilerstelle bestellte Angehörige des Gasversorgungsunternehmens kann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Die nähere Ausgestaltung des Ehrenbeamtenverhältnisses regelt das Landesrecht.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter des Leiters der Lastverteilerstelle.

## § 7

Einer Anzeige nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bedarf es nicht, soweit die anzeige- oder genehmigungspflichtige Tätigkeit durch eine Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung angeordnet worden ist.

# § 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

## § 9

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist die Behörde, welche die Verfügung nach § 5 erlassen hat.

# § 10

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

# § 11

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes und erst dann angewandt werden, wenn es das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung bestimmt.
- (3) Die §§ 2 und 4 sind mit dem Inkrafttreten anwendbar.

# Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gaslastverteilungs-Verordnung

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 390 - 394

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I bis VII (Gebietsstand 1. März 1996) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,

Hamburg,

Schleswig-Holstein,

Niedersachsen

mit den Regierungsbezirken

Braunschweig (ohne die Gemeinden/Städte Friedland, Göttingen, Rosdorf aus dem Landkreis Göttingen, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören),

Hannover,

Lüneburg,

Weser-Ems (ohne die kreisfreie Stadt Osnabrück und ohne die zum Lastverteilungsgebiet II gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Osnabrück),

#### Hessen

mit dem Regierungsbezirk

Kassel

mit dem Kreis/Landkreis

Kassel

mit den Gemeinden/Städten

Ahnatal, Bad Karlshafen, Calden,

Espenau, Fuldatal (ohne den Ortsteil Ihringshausen),

Grebenstein, Gutsbezirk Reinhardswald, Hofgeismar, Immenhausen,

Liebenau, Oberweser, Reinhardshagen, Trendelburg, Vellmar,

Wahlsburg

(die übrigen Gemeinden/Städte und Stadt-/Ortsteile gehören zu den Lastverteilungsgebieten II oder III),

## Mecklenburg-Vorpommern

mit dem Landkreis

Nordwestmecklenburg

mit den Gemeinden/Städten

Alt Meteln, Badow, Böken, Brüsewitz, Bülow, Carlow, Cramonshagen, Dalberg-Wendelsdorf, Dassow, Dechow, Demern, Dragun, Gadebusch, Grambow, Groß Molzahn, Groß Salitz, Harkensee, Holdorf, Kalkhorst, Kneese, Köchelstorf b. Rehna, Krembz, Löwitz, Lüdersdorf, Lützow, Mühlen-Eichsen, Nesow, Nienmark, Perlin, Pokrent, Pötenitz, Rehna, Renzow, Rieps, Roggendorf, Schlagsdorf, Schönberg, Selmsdorf, Testorf-Steinfort, Thandorf, Utecht, Veelböken, Vitense, Wedendorf, Zickhusen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII)

mit dem Landkreis

Ludwigslust

mit den Gemeinden/Städten

Dümmer, Gallin, Gresse, Lüttow, Nostorf, Schwanheide, Valluhn, Zarrentin, Zülow (die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

## Sachsen-Anhalt

mit dem Regierungsbezirk

Magdeburg

```
mit dem Bördekreis
```

mit den Gemeinden/Städten

Ausleben, Barneberg, Beckendorf-Neindorf, Gröningen, Großalsleben, Hamersleben, Harbke, Hötersleben, Hordorf, Hornhausen, Krottorf, Marienborn, Neuwegersleben, Oschersleben, Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

## mit dem Landkreis

#### Halberstadt

mit den Gemeinden/Städten

Aspenstedt, Berßel, Danstedt, Halberstadt, Harsleben, Langenstein, Lüttgenrode, Osterwieck, Sargstedt, Schauen, Schwanebeck, Ströbeck, Wegeleben, Zilly

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

#### mit dem Ohrekreis

mit den Gemeinden/Städten

Beendorf, Morsleben, Oebisfelde, Schwanefeld, Walbeck, Weferlingen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

#### mit dem Landkreis

# Quedlinburg

mit der Gemeinde

Westerhausen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

## mit dem Landkreis

# Wernigerode

mit den Gemeinden/Städten

Abbenrode, Altenbrak, Benneckenstein, Blankenburg, Cattenstedt, Darlingerode, Derenburg, Drübeck, Elbingerode, Elend, Heimburg, Heudeber, Hüttenrode, Ilsenburg, Langeln, Reddeber, Schierke, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben, Wernigerode, Wienrode

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII).

# Lastverteilungsgebiet II

Die Länder

# Nordrhein-Westfalen

mit den Regierungsbezirken

Arnsberg,

Detmold.

Düsseldorf,

Köln,

Münster,

## Niedersachsen

mit dem Regierungsbezirk

Weser-Ems

mit der kreisfreien Stadt

Osnabrück

und dem Landkreis

```
Osnabrück
                   mit den Gemeinden/Städten
                   Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Bohmte, Dissen am
                   Teutoburger Wald, Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am
                   Teutoburger Wald, Melle, Ostercappeln, Wallenhorst
                   (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),
Rheinland-Pfalz
      mit den Bereichen der ehemaligen Regierungsbezirke
      Koblenz
            mit der kreisfreien Stadt
            Koblenz
                   und den Landkreisen
                   Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald),
                   Mayen-Koblenz, Neuwied, Westerwaldkreis, Cochem-Zell (ohne die Verbandsgemeinde Zell
                   (Mosel), die zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),
            Rhein-Hunsrück-Kreis
            Rhein-Lahn-Kreis
                   mit der großen kreisangehörigen Stadt
                   Lahnstein und der
                         Verbandsgemeinde
                         Braubach
                         (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),
      Trier
            mit den Landkreisen
            Daun,
            Bitburg-Prüm
                   mit der Verbandsgemeinde
                   Prüm,
Hessen
      mit den Regierungsbezirken
      Gießen
            mit dem Kreis/Landkreis
            Marburg-Biedenkopf
                   mit den Gemeinden/Städten
                   Angelburg, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Steffenberg
                   (die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet III),
      Kassel
            mit den Kreisen/Landkreisen
            Kassel
                   mit den Gemeinden/Städten
                   Breuna, Wolfhagen
```

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zu den Lastverteilungsgebieten I oder III),

## Waldeck-Frankenberg

mit den Gemeinden/Städten

Allendorf (Eder), Arolsen,

Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Diemelsee, Diemelstadt, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Korbach, Lichtenfels, Rosenthal, Twistetal, Volksmarsen, Vöhl, Waldeck, Willingen (Upland)

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet III).

# Lastverteilungsgebiet III

## Die Länder

#### Hessen

mit den Regierungsbezirken

#### Darmstadt

mit den kreisfreien Städten

Darmstadt, Frankfurt am Main,

Offenbach am Main, Wiesbaden

und den Kreisen/Landkreisen

Bergstraße (ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörende Stadt Viernheim),

Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis,

#### Gießen

mit den Kreisen/Landkreisen

Gießen, Lahn-Dill-Kreis,

Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis, Marburg-Biedenkopf (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden/Städte),

# Kassel

mit der kreisfreien Stadt

Kassel

und den Kreisen/Landkreisen

Fulda, Hersfeld-Rotenburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden/ Städte),

Kassel (ohne die bei den Lastverteilungsgebieten I und II aufgeführten Gemeinden/Städte), Schwalm-Eder-Kreis,

Waldeck-Frankenberg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden/Städte), Werra-Meißner-Kreis, (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden/Städte),

## Niedersachsen

mit dem Regierungsbezirk

## Braunschweig

mit dem Landkreis

#### Göttingen

mit den Gemeinden/Städten

Friedland, Göttingen, Rosdorf

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

## Rheinland-Pfalz

```
mit den Bereichen der ehemaligen Regierungsbezirke
      Koblenz
             mit dem Landkreis
            Rhein-Lahn-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden)
      Rheinhessen-Pfalz
            mit der kreisfreien Stadt
            Mainz
            und den Landkreisen
            Alzey-Worms
                   mit der verbandsfreien Gemeinde
                   Osthofen (Stadt)
                   und den Verbandsgemeinden
                   Eich, Westhofen, Wörrstadt mit
                   der Ortsgemeinde Partenheim
                   (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),
            Mainz-Bingen (ohne die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, die zum
            Lastverteilungsgebiet IV gehört),
Bayern
      mit dem Regierungsbezirk
      Unterfranken
            mit der kreisfreien Stadt
            Aschaffenburg
            und dem Landkreis
            Aschaffenburg
                   mit den Gemeinden/Städten
                   Alzenau i. Ufr., Bessenbach,
                   Blankenbach, Geiselbach, Glattbach, Goldbach, Haibach, Hösbach, Johannesberg, Kahl a.
                   Main, Karlstein a. Main, Kleinkahl,
                   Kleinostheim, Krombach, Laufach, Mainaschaff, Mömbris, Sailauf, Schöllkrippen,
                   Sommerkahl, Stockstadt a. Main, Waldaschaff,
                   Westerngrund
                   (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),
Thüringen
      mit dem Landkreis
      Eichsfeld.
                                          Lastverteilungsgebiet IV
      Die Länder
Saarland.
Rheinland-Pfalz
      mit den Bereichen der ehemaligen Regierungsbezirke
      Koblenz
            mit den Landkreisen
```

```
Bad Kreuznach, Birkenfeld,
      Cochem-Zell
            mit der Verbandsgemeinde
            Zell (Mosel)
            (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II)
      Trier
            mit der kreisfreien Stadt
            Trier
            und den Landkreisen
            Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg,
            Bitburg-Prüm (ohne die Verbandsgemeinde Prüm, die zum Lastverteilungsgebiet II gehört)
      Rheinhessen-Pfalz
            mit den kreisfreien Städten
            Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern,
            Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße,
            Pirmasens, Speyer, Zweibrücken,
            Worms, soweit aus dem Netz der Saar Ferngas AG, Saarbrücken/Pfalzgas GmbH,
            Frankenthal (Pfalz) versorgt,
            und den Landkreisen
            Bad Dürkheim, Donnersbergkreis,
            Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße,
            Ludwigshafen, Pirmasens,
            Alzey-Worms (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Gemeinden),
            Mainz-Bingen
                   mit der Verbandsgemeinde
                   Sprendlingen-Gensingen
                   (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III).
                                           Lastverteilungsgebiet V
      Die Länder
Baden-Württemberg
      mit den Regierungsbezirken
      Freiburg,
      Tübingen,
      Karlsruhe.
      Stuttgart (ohne die Städte Freudenberg und Wertheim aus dem Main-Tauber-Kreis, die zum
      Lastverteilungsgebiet VIa gehören),
Bayern
      mit den Regierungsbezirken
      Schwaben
            mit den Landkreisen
            Lindau (Bodensee),
```

```
Neu-Ulm
                   mit den Gemeinden/Städten
                   Elchingen, Neu-Ulm, Senden, Vöhringen
                   (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),
      Unterfranken
            mit dem Landkreis
            Würzburg
                   mit den Gemeinden/Städten
                   Bieberehren, Röttingen, Tauberrettersheim
                   (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),
Rheinland-Pfalz
      mit dem Regierungsbezirk
      Rheinhessen-Pfalz
            mit der kreisfreien Stadt
            Worms, soweit aus dem Netz der Gasversorgung
            Süddeutschland GmbH, Stuttgart/Energie- und Wasserwerke
            Rhein-Neckar AG, Mannheim, versorgt,
Hessen
      mit dem Regierungsbezirk
      Darmstadt
            mit dem Kreis/Landkreis
            Bergstraße
                   mit der Stadt
                   Viernheim.
                                         Lastverteilungsgebiet Vla
      Die Länder
Baden-Württemberg
      mit dem Regierungsbezirk
      Stuttgart
            mit dem Main-Tauber-Kreis
                   mit den Gemeinden
                   Freudenberg, Wertheim,
Bayern
      mit den Regierungsbezirken
      Oberbayern
            mit dem Landkreis
            Eichstätt
                   mit den Gemeinden/Städten
                   Adelschlag, Altmannstein, Beilngries,
                   Böhmfeld, Buxheim, Denkendorf, Dollnstein, Egweil,
                   Eichstätt, Hitzhofen, Kinding, Kipfenberg, Mindelstetten,
```

Mörnsheim, Nassenfels, Pollenfeld, Schernfeld, Titting,

Walting, Wellheim

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

# Niederbayern

mit den Landkreisen

Deggendorf (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIb gehörenden Gemeinden)

Freyung-Grafenau

Kelheim

mit dem Markt Painten,

Regen

Straubing-Bogen

mit den Gemeinden

Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach,

Hunderdorf, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Wiesenfelden, Windberg

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

# Oberpfalz

mit den kreisfreien Städten

Amberg, Weiden i. d. Opf.

und den Landkreisen

Amberg-Sulzbach, Cham (ohne die Gemeinde Rettenbach, die zum Lastverteilungsgebiet VIb gehört),

Neumarkt i. d. Opf., Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf,

Tirschenreuth,

Regensburg

mit den Gemeinden/Städten

Beratzhausen, Brunn, Deuerling,

Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Laaber

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Oberfranken (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörende Stadt Rodach b. Coburg des Landkreises Coburg)

Mittelfranken und

Unterfranken (ohne die zum Lastverteilungsgebiet III gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Aschaffenburg, ohne die kreisfreie Stadt Aschaffenburg sowie ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Würzburg),

# Thüringen

mit dem Saale-Orla-Kreis

mit den Gemeinden/Städten

Blankenberg, Blankenstein, Harra, Pottiga

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet VII).

Lastverteilungsgebiet VIb

Das Land

# Bayern

mit den Regierungsbezirken

Oberbayern (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Eichstätt),

# Niederbayern

mit den kreisfreien Städten

Landshut, Passau, Straubing

und den Landkreisen

## Deggendorf

mit den Gemeinden/Städten

Aholming, Buchhofen, Deggendorf, Künzing,

Moos, Oberpöring, Osterhofen, Otzing, Plattling,

Stephansposching, Wallerfing

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Dingolfing-Landau, Kelheim (ohne den Markt Painten, der zum Lastverteilungsgebiet VIa gehört), Landshut, Passau, Rottal-Inn,

Straubing-Bogen (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden),

# Oberpfalz

mit der kreisfreien Stadt

Regensburg

und den Landkreisen

Cham

mit der Gemeinde

Rettenbach

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Regensburg (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden),

Schwaben (ohne den Landkreis Lindau - gehört zum Lastverteilungsgebiet V -sowie ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Neu-Ulm).

Lastverteilungsgebiet VII

Die Länder

Berlin,

Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern (ohne die zum Lastverteilungsgebiet I gehörenden Gemeinden/Städte aus den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust),

# Sachsen

mit den Regierungsbezirken

Dresden.

Chemnitz,

Leipzig,

## Sachsen-Anhalt

mit den Regierungsbezirken

Dessau,

```
Halle,
```

Magdeburg (ohne die zum Lastverteilungsgebiet I gehörenden Gemeinden/Städte aus den Landkreisen Bördekreis, Halberstadt, Ohrekreis, Quedlinburg, Wernigerode),

Thüringen (ohne den zum Lastverteilungsgebiet III gehörenden Landkreis Eichsfeld)

(ohne die zum Lastverteilungsgebiet Vla gehörenden Gemeinden/Städte aus dem Saale-Orla-Kreis),

# Bayern

```
mit dem Regierungsbezirk
Oberfranken
mit dem Landkreis
Coburg
mit der Stadt
```

## Hessen

mit dem Regierungsbezirk Kassel

> mit dem Werra-Meißner-Kreis mit der Gemeinde/Stadt Herleshausen mit dem Kreis Hersfeld-Rotenburg mit der Gemeinde/Stadt Wildeck-Obersuhl.

Rodach b. Coburg,